PRIMARSCHULE
8442 HETTLINGEN

Reglement Schulzahnpflege

Gesetzliche Grundlagen / Vorgehen

Gestützt auf § 51 des Gesundheitsgesetzes und die kantonale Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege müssen alle Schülerinnen und Schüler einmal im Jahr durch einen Zahnarzt untersucht werden. Das Ziel der Schulzahnpflege ist die Gesunderhaltung der Zähne bei allen schulpflichtigen Kindern.

- **Die jährliche Zahnkontrolle ist obligatorisch.** Die Kontrolle und allfällige Behandlungen werden durch einen von den Eltern ausgewählten Zahnarzt durchgeführt.

- Die Anmeldung für die jährliche Vorsorgeuntersuchung ist Sache der Eltern.

- Beim Zahnarztbesuch lassen sich die Eltern vom Zahnarzt mit dem Formular „Bestätigung zahnärztlicher Untersuch" die Vorsorgeuntersuchung bestätigen.

- Die Eltern sind für die Kontrolle und Behandlung ihrer Kinder gegenüber dem Zahnarzt kostenpflichtig. D.h. die Rechnungsstellung des Zahnarztes erfolgt direkt an die Eltern. Diese bezahlen die Rechnung des Zahnarztes und reichen **vor dem 15. Juli** des zu Ende gehenden Schuljahres der Schulverwaltung das **ausgefüllte und vom Zahnarzt unterschriebene Formular „Bestätigung zahnärztlicher Untersuch" sowie eine Rechnungskopie** ein. Die Angabe Ihrer Bank- oder Postkonto-Verbindung (IBAN-Nr., Name Begünstigter, Name Bank) oder Beilage eines Einzahlungsscheines ist zwingend nötig.

- Die Überweisung der Kostenbeteiligung erfolgt durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Hettlingen.

Die Einladung für die Zahnkontrolle wird von der Schulverwaltung jeweils nach den Sommerferien zusammen mit der Bestätigung für den Untersuch beim Privatzahnarzt an alle Eltern versandt.

Kostenbeteiligung durch die Gemeinde

Untersuch

Die Gemeinde beteiligt sich mit einem Pauschalbetrag von Fr. 50.00 pro Kind und Jahr an den Kosten für eine jährliche Vorsorgeuntersuchung beim Zahnarzt. Die Erstattung der Kosten richtet sich nach dem kantonalen Mittel der Schulzahnpflegetarife.

Behandlung

Bei Schülerinnen und Schüler, welche Anspruch auf Verbilligung der Krankenkassenprämie haben, leistet die Schule auf Gesuch der Eltern hin einen Beitrag an die Behandlungskosten (bei Kieferorthopädischen Behandlungen Schweregrad 3 oder 4). Dieser beträgt 30 % vom Restbetrag, den die Krankenkasse nicht übernimmt, jedoch jährlich höchstens Fr. 200.-- pro Kind.
Die Kosten der Behandlung von Kariesschäden haben die Eltern zu tragen.
Der Gesuchstellung ist neben der Zahnarzt- und Krankenkassenabrechnung eine Kopie der aktuellen Krankenkassenverbilligungspolice oder eine Kopie der SVA-Verfügung (Prämienverbilligung) beizulegen.
Der Beitrag an die Behandlung wird verweigert, wenn die jährliche obligatorische Untersuchung mehr als einmal versäumt wurde.

WICHTIG Das vorjährige Schuljahr betreffende Rechnungen werden nicht mehr zurückerstattet.

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege bewilligt und tritt per 1.1.2020 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen.

Hettlingen, im Dezember 2019

PRIMARSCHULPFLEGE HETTLINGEN

Markus Nef	Martina Modes
Präsident	Ressort Pädagogik und Gesundheit